



# Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

Jahrgang: 56

Nummer: 6/2025

Datum: 07.02.2025

## Inhalt:

---

Nachruf .....	2
Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg Februar <b>2025</b> .....	3
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; .....	8

---

## Nachruf

Der Landkreis Regensburg trauert um

Frau  
Marianne Kellermann

Die Verstorbene war von 1992 bis 2004 beim Landkreis Regensburg beschäftigt. Während dieser Zeit war Frau Kellermann im Krankenhaus Hemau als Näherin tätig.

Frau Kellermann war eine äußerst gewissenhafte, zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin. Hierfür gebührt ihr unser Dank.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tanja Schweiger  
Landrätin

Stefan Zimmermann  
Personalratsvorsitzender

# Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg Februar 2025

Das Landratsamt Regensburg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) folgende

## V e r o r d n u n g :

### § 1

#### Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Regensburg.
2. Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Regensburg. Für Taxiunternehmen, deren Betriebssitz innerhalb des von den Orten Regenstauf, Diesenbach, Eitlbrunn, Steinsberg, Schwaighausen, Unterkaulhausen, Pielenhofen, Pollenried, Undorf, Eichhofen, Schönhofen, Viehhausen, Bad Abbach, Poign, Wolkering, Gebelkofen, Köfering, Scheuer, Mangolding, Rosenhof, Sarching, Sulzbach a.d. Donau, Wenzelbach Staatstrasse 2150 bis Abzweig Hauzenstein, Hauzenstein abgegrenzten Umkreis (ca. 15 km, ausgehend von der Stadtmitte Regensburg) liegt, ist auch das Stadtgebiet Regensburg Pflichtfahrbereich.
3. Das Gemeindegebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

### § 2

#### Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
  - a) dem Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis 4,90 Euro  
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)
  - Mindestfahrpreis 5,10 Euro  
(Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit von 0,20 Euro)
  - b) dem Kilometerpreis nach § 2 Abs. 2
  - c) dem Zeitpreis nach § 2 Abs. 3 und
  - d) den Zuschlägen nach § 2 Abs. 5

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.

2. Der Kilometerpreis (=Tarifstufe 1) beträgt:

für eine Wegstrecke bis 5,0 Kilometer	je 76,92 m 0,20 Euro (entspricht 2,60 Euro pro Kilometer)
für die Wegstrecke ab 5,0 Kilometer	je 83,33 m 0,20 Euro (entspricht 2,40 Euro pro Kilometer)

3. Zeitpreis (=Tarifstufe 2)

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (bis 5,0 km 14,62 km/h und ab 5,0 km 15,83 km/h)

je 18,95 Sekunden    0,20 Euro  
pro Stunde            38,00 Euro

4. Fahrpreise nach Tarifzonen

a)	Anfahrt in Tarifzone I	Frei
b)	Anfahrt in Tarifzone II ab Überschreiten der Tarifzone I	Tarifstufe 1
c)	Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II	Tarifstufe 1
d)	Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in Richtung Tarifzone I	
	- in der Tarifzone II	Tarifstufe 2
	- in der Tarifzone I	Tarifstufe 1
e)	Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone II	Tarifstufe 1

5. Zuschläge

a) sperriges Gepäck

Gepäck, das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet:

pauschal            3,50 Euro

b) Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen:

frei

c) Großraumtaxis:

Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen:

pauschal            8,00 Euro

6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den am Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis zu entrichten.

8. Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

9. Im Fahrzeug ist für den Fahrgast gut sichtbar ein Aufkleber nach Muster der Anlage 1 zur Taxitarifordnung anzubringen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

4. Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck zusätzlich zu den Personen mitführen können.

#### § 4

##### Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein angemessenes zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

#### § 5

##### Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Entgelt für die Beförderung nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zugrunde zu legen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,63 Euro pro 60 Sekunden zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.
5. Das Zurückschalten des Fahrpreisanzeigers aus der Stellung „Kasse“ in die Stellung „Frei“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 min) automatisch erfolgen. Bei manuellem Zurückschalten in die Stellung „Besetzt“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

#### § 6

##### Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechslens gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese - neben den steuerlichen Verpflichtungen - unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 7  
Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
3. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8  
Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. des § 2 die Fahrpreise oder die Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht anwendet
2. des § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt
3. des § 6 Abs. 3 über die Ausstellung und Verwendung von Quittungen zuwiderhandelt.

§ 9  
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg vom 02.01.2020 außer Kraft.

Regensburg, den 03.02.2025  
Landratsamt

Schweiger  
Landrätin

Anlage 1 zur Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg  
(gemäß § 2 Abs. 9 Taxitarifordnung)

Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten

<b>Amtlicher Taxitarif des Landkreises Regensburg</b>		
Gültig ab 01.04.2025		
<b>Mindestfahrpreis</b>		<b>5,10 €</b>
<b>Fahrpreis (jeweils pro km)</b>		
<b>0 – 5,0 km</b>		<b>2,60 €</b>
(0,20 € je 76,92 m)		
<b>jeder weitere km (ab 5,0 km)</b>		<b>2,40 €</b>
(0,20 € je 83,33 m)		
<b>Zeitpreis pro Std.</b>		<b>38,00 €</b>
(0,20 € je 18,95 Sekunden)		
<b>Zuschläge:</b>		
<b>Für sperriges Gepäck</b>	<b>Pauschal</b>	<b>3,50 €</b>
<b>(Gepäck das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet)</b>		
<b>Für Großraumtaxi</b>	<b>Pauschal</b>	<b>8,00 €</b>
<b>Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen</b>		
<b>Alle Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer</b>		
<b>Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung. Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.</b>		

Rand und Schrift schwarz

Hintergrund weiß

Breite mind. 150 mm

Höhe mind. 120 mm

## Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;

Vollzug der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594;

Ausnahmen von der Benennung für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erläßt folgende

### Allgemeinverfügung:

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Regensburg durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden

### II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Regensburg als bekannt gegeben.

### III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Regensburg, 29.01.2025

Landratsamt Regensburg

Schweiger

Landrätin

Az. S 22.3-565-11/25